



STADT DEGGENDORF

# AMTSBLATT DER STADT DEGGENDORF

11.01.2019

54. Jahrgang, Nr. 2



# INHALTSVERZEICHNIS

| Inhalt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | Seite |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| Bekanntmachung über die Eintragung für das Volksbegehren „Rettet die Bienen!“ (Eintragsfrist vom 31. Januar bis 13. Februar 2019)_____                                                                                                                                                                                                                                                                                           | 12    |
| Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Großen Kreisstadt Deggendorf für das Haushaltsjahr 2019 _____                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | 14    |
| Bekanntmachung der Haushaltssatzung für die von der Stadt Deggendorf verwalteten Stiftungen für das Haushaltsjahr 2019_____                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 17    |
| Festsetzung der Grundsteuer für das KJ. 2019 _____                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | 19    |
| Öffentliche Aufforderung zur Hundeanmeldung und Entrichtung der Hundesteuer 2019 _____                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | 21    |
| Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Naturschutzgesetze<br>Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 142 „Nördlicher Stadtgraben“<br>Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes durch das Deckblatt Nr. 34 im Parallelverfahren<br>Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses<br>Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes durch das Deckblatt Nr. 30 (§ 6 Abs. 5 BauGB)_____ | 23    |
| Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Naturschutzgesetze<br>Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 114 „Dr.-Kollmann-Straße“<br>Bekanntmachung der Beendigung des Verfahrens _____                                                                                                                                                                                                                                            | 25    |

## STADT DEGGENDORF

**BEKANNTMACHUNG**  
**über die Eintragung für das Volksbegehren**  
**„Rettet die Bienen!“**  
**(Eintragsfrist vom 31. Januar bis 13. Februar 2019)**

1. Die Stadt Deggendorf bildet einen Eintragsbezirk.

Es bestehen folgende Eintragungsmöglichkeiten:

| Eintragsraum für das gesamte Stadtgebiet                              |                                               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                           |
|-----------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|
| Bezeichnung                                                           | Genaue Anschrift                              | Öffnungszeiten                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | barrierefrei<br>ja / nein |
| Stadt Deggendorf<br>Neues Rathaus<br>Bürgeramt, EG<br>Zi.-Nrn. 22, 23 | Franz-Josef-Strauß-Str. 3<br>94469 Deggendorf | Montag 07:30 bis 12:00 Uhr und<br>13:00 bis 16:00 Uhr<br>Dienstag 08:00 bis 16:00 Uhr<br>Mittwoch 08:00 bis 12:00 Uhr und<br>13:00 bis 16:00 Uhr<br>Donnerstag 08:00 bis 16:00 Uhr<br>Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr<br><br>Donnerstag, 07.02.2019 16:00 bis 20:00 Uhr<br>Samstag, 09.02.2019 10:00 bis 13:00 Uhr | ja                        |

| Besondere Eintragsräume                                    |                                          |                                          |                           |
|------------------------------------------------------------|------------------------------------------|------------------------------------------|---------------------------|
| Bezeichnung                                                | Genaue Anschrift                         | Öffnungszeiten                           | barrierefrei<br>ja / nein |
| Haus der Diakonie<br>am Bogenbach<br>Bierstüberl           | Weidenstr. 3<br>94469 Deggendorf         | Mittwoch, 06.02.2019 08:30 bis 09:30 Uhr | ja                        |
| Städtisches<br>Elisabethenheim<br>2. OG, Freiraum          | Perlasberger Str. 17<br>94469 Deggendorf | Mittwoch, 06.02.2019 10:00 bis 11:00 Uhr | ja                        |
| Bezirksklinikum<br>Mainkofen<br>Foyer des<br>Theatersaales | Mainkofen 22<br>94469 Deggendorf         | Mittwoch, 06.02.2019 14:00 bis 15:00 Uhr | ja                        |

2. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sich nur in einem Eintragungsraum des Eintragsbezirks eintragen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie geführt wird. Die Stimmberechtigten haben ihren Personalausweis oder Reisepass zur Eintragung mitzubringen.
3. Stimmberechtigte, die einen Eintragungsschein besitzen, können sich unter Vorlage ihres Personalausweises oder Reisepasses in die Eintragsliste eines beliebigen Eintragsraums in Bayern eintragen.
4. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sein/ihr Stimmrecht nur **einmal** und nur **persönlich** ausüben. Stellvertretung ist unzulässig; es besteht keine Möglichkeit, die Eintragung brieflich zu erklären. Die Eintragung kann nicht zurückgenommen werden.
5. Wer sich unbefugt einträgt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis des Volksbegehrens herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 108d des Strafgesetzbuchs).
6. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 13. November 2018 nach Art. 65 Landeswahlgesetz, die u. a. den Gegenstand des Volksbegehrens enthält, wurde im Staatsanzeiger Nr. 46 vom 16. November 2018 veröffentlicht (berichtigt mit Bekanntmachung vom 30. November 2018, Staatsanzeiger Nr. 49 vom 07. Dezember 2018). Diese Bekanntmachung ist bei der Stadt Deggendorf, Bürgeramt, Zi.-Nr. 22, Franz-Josef-Strauß-Str. 3, 94469 Deggendorf, während der allgemeinen Öffnungszeiten niedergelegt und kann dort eingesehen werden.

Deggendorf, 08.01.2019

gez.

Dr. Christian Moser  
Oberbürgermeister



STADT DEGGENDORF

## **Bekanntmachung**

**der**

## **Haushaltssatzung**

**der Großen Kreisstadt Deggendorf**

**für das Haushaltsjahr 2 0 1 9**

### **I.**

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat der Stadtrat mit Beschluss vom 03.12.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 26 Abs. 2, Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) bekannt gemacht wird.

### **§ 1**

- 1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Jahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

79.228.600 €

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit  
ab.

24.117.600 €

- 2) Der Wirtschaftsplan der Pflegeeinrichtung Elisabethenheim für das Wirtschaftsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Erfolgsplan**

in den Erträgen mit

3.896.000 €

in den Aufwendungen mit

4.032.100 €

somit Verlust

-136.100 €

im **Vermögensplan**

in den Einnahmen und Ausgaben mit  
ab.

55.000 €

## **§ 2**

- 1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 3.765.000 € festgesetzt.
- 2) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Pflegeeinrichtung Elisabethenheim sind nicht vorgesehen.

## **§ 3**

- 1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 5.110.700 € festgesetzt.
- 2) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan der Pflegeeinrichtung Elisabethenheim sind nicht vorgesehen.

## **§ 4**

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

### **1. Grundsteuer**

- |                                                    |           |
|----------------------------------------------------|-----------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) | 330 v. H. |
| b) für die Grundstücke (B)                         | 330 v. H. |

|                                |           |
|--------------------------------|-----------|
| <b>2. <u>Gewerbesteuer</u></b> | 350 v. H. |
|--------------------------------|-----------|

## **§ 5**

- 1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 11.000.000 € festgesetzt.
- 2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan der Pflegeeinrichtung Elisabethenheim wird auf 300.000 € festgesetzt.

## **§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

## **II.**

Das Landratsamt Deggendorf hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach der Gemeindeordnung (GO) erforderlichen Genehmigungen zu den §§ 2 und 3 der Haushaltssatzung mit Schreiben vom 09.01.2019, GZ: 20-941-G 6/2019, erteilt.

## **III.**

Der Haushaltsplan, bzw. die Haushaltssatzung samt Ihrer Anlagen liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung (GO) in der Stadtkämmerei (Zi.Nr. 134) der Stadt Deggendorf, Neues Rathaus, Franz-Josef-Strauß-Str. 3, während der allgemeinen Geschäftsstunden bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich zur Einsichtnahme aus.

Deggendorf, 10.01.2019

gez.

Dr. Christian Moser  
Oberbürgermeister



STADT DEGGENDORF

## **Bekanntmachung**

**der**

## **Haushaltssatzung**

**für die von der Stadt Deggendorf verwalteten Stiftungen**

**für das Haushaltsjahr 2 0 1 9**

### **I.**

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 des Bayer. Stiftungsgesetzes (BayStG) hat der Stadtrat mit Beschluss vom 03.12.2018 folgende Haushaltssatzung für die von der Stadt Deggendorf verwalteten Stiftungen erlassen, die hiermit gemäß Art. 26 Abs. 2, Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) bekannt gemacht wird.

### **§ 1**

Die als Anlagen beigefügten Haushaltspläne für das Jahr 2019 werden hiermit festgestellt; sie schließen

#### **im Verwaltungshaushalt**

##### der Waisenhausstiftung

in den Einnahmen und Ausgaben mit 162.500 €

##### der St. Katharinenspitalstiftung

in den Einnahmen und Ausgaben mit 356.500 €

#### **im Vermögenshaushalt**

##### der Waisenhausstiftung

in den Einnahmen und Ausgaben mit 14.900 €

##### der St. Katharinenspitalstiftung

in den Einnahmen und Ausgaben mit 100.500 €

ab.



## **§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

## **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## **§ 4**

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

## **§ 5**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

## **II.**

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

## **III.**

Der Haushaltsplan, bzw. die Haushaltssatzungen liegen samt Ihrer Anlagen gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung (GO) in der Stadtkämmerei (Zi.Nr. 134) der Stadt Deggendorf, Neues Rathaus, Franz-Josef-Strauß-Str. 3, während der allgemeinen Geschäftsstunden bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich zur Einsichtnahme aus.

Deggendorf, 10.01.2019

gez.

Dr. Christian Moser  
Oberbürgermeister

## ***Festsetzung der Grundsteuer für das Kj. 2019***

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 03.12.2018

|                                                                                     |                             |
|-------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|
| <b><u>die Hebesätze der Grundsteuer A (land- u. forstwirtschaftl. Betriebe)</u></b> | <b><u>auf 330 v. H.</u></b> |
| <b><u>und der Grundsteuer B (bebaute und unbebaute Grundstücke)</u></b>             | <b><u>auf 330 v. H.</u></b> |

festgesetzt.

Gegenüber dem Kj. 2018 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kj. 2019 verzichtet wird.

Für all diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gem. § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7.8.1973 (BGBl. I. S. 965) geändert durch Einführungsgesetz zur Abgabenordnung vom 14.12.1976 (BGBl. I. S. 3341) die Grundsteuer für das Kj. 2019 in der zuletzt für das Kj. 2018 veranlagten Höhe festgesetzt und mit der gleichen Fälligkeit erhoben.

Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Grundsteuerbescheide für das Kj. 2019 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden (§ 25 Abs. 3 GrStG), oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), werden gem. § 27 Abs. 2 GrStG entsprechende Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

### **RECHTSBEHELFSBELEHRUNG**

Gegen diesen Bescheid kann, wenn er sich

- nur an **einen Betroffenen** richtet, **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar **Klage** erhoben (siehe 2.) werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form
- an **mehrere Betroffene** richtet, jeder Adressat **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** einlegen (siehe 1.) oder, wenn die übrigen Adressaten zustimmen, unmittelbar **Klage** erheben (siehe 2.), schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

#### **1. Wenn Widerspruch eingelegt wird**

ist der Widerspruch einzulegen bei der

**Stadt Deggendorf, Franz-Josef-Strauß-Straße 3, 94469 Deggendorf.**

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann **Klage** bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg**  
**Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,**  
**Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,**

erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird

ist die Klage bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg**  
**Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,**  
**Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,**

zu erheben.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Stadt Deggendorf ([www.deggendorf.de/index.php?id=76](http://www.deggendorf.de/index.php?id=76)) bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Deggendorf, 10.01.2019  
**Stadt Deggendorf**

gez.

Dr. Christian Moser  
Oberbürgermeister

## **Öffentliche Aufforderung zur Hundeanmeldung und Entrichtung der Hundesteuer 2019**

### **1. An- und Abmeldung von Hunden:**

- a) Hundehalter sind verpflichtet, jeden Hund innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme anzumelden und Änderungen von Voraussetzungen für Steuervergünstigungen oder Steuerbefreiungen unverzüglich dem Stadtsteueramt mitzuteilen.
- b) Hundehalter haben ihren Hund innerhalb von zwei Wochen, wenn der Hund abhanden kommt, getötet wird, verendet, künftig in einer anderen Gemeinde gehalten wird oder den Besitzer wechselt, beim Stadtsteueramt abzumelden.

### **2. Festsetzung und Zeitpunkt der Entrichtung:**

Die Festsetzung der Hundesteuer erfolgt durch schriftlichen Bescheid, in dem auch der Zeitpunkt der Entrichtung bestimmt ist. Dieser Bescheid gilt auch für die Folgejahre und wird nicht jedes Jahr neu erstellt. Die Hundesteuer ist eine unteilbare Jahressteuer und daher stets in voller Höhe zu entrichten, auch wenn der Hund nicht während des ganzen Jahres gehalten wird.

Für bereits erfasste Hunde ist die Steuer satzungsgemäß jeweils am 01.05. des Jahres zu entrichten.

### **3. Die Hundesteuer beträgt im Jahr 2019 für:**

|             |      |                     |       |
|-------------|------|---------------------|-------|
| den 1. Hund | 25 € | jeden weiteren Hund | 65 €  |
| den 2. Hund | 40 € | Kampfhunde          | 250 € |

### **4. Ermäßigung wird gewährt für:**

- a) Hunde, die in Einöden und Weilern gehalten werden. Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind. Als Weiler gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 300 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.
- b) Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschatzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach § 21 der Landesverordnung zur Ausführung des Bayer. Jagdgesetzes vom 1.3.1983 (GVBl. S. 51) mit Erfolg abgelegt haben.
- c) Hunde, die überwiegend für die gewerbliche oder hauptberufliche Tätigkeit des Halters unerlässlich sind, soweit es sich um keinen Kampfhund i. S. v. § 6 handelt. Der Hundehalter ist verpflichtet, diese Voraussetzungen in einem Antrag auf Ermäßigung bei der Stadt Deggen-dorf – Steueramt – nachzuweisen.

### **5. Züchtersteuer**

Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, nachweislich zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. Die Züchtersteuer wird für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, ermäßigt. Diese Ermäßigung gilt nicht für Kampfhunde.

## 6. Kennzeichnung

Zur Kennzeichnung jedes neu angemeldeten Hundes gibt das Stadtsteueramt **Hundezeichen** aus. Jeder steuerpflichtige Hund muss außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes die Steuermarke tragen. Die bisher ausgegebenen Hundezeichen behalten bis auf weiteres ihre Gültigkeit. Bei Abmeldung ist die Marke zurückzugeben.

## 7. Ersatzhunde:

Wird anstelle eines verendeten oder getöteten Hundes ein Ersatzhund angeschafft, so ist dies dem Steueramt anzuzeigen. Als Ersatzhund gilt ein nach dem Verenden oder der Tötung des versteuerten Hundes neu angeschaffter Hund oder ein bereits gehaltener Hund, der erst vier Monate alt wird.

## 8. Kampfhunde

Als Kampfhunde gelten in Bayern Rassen, die in der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit des Bayerischen Staatsministeriums des Innern (vom 10.07.1992) abschließend aufgeführt sind. Diese Hunde sowie deren Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunden sind gem. § 1 dieser Verordnung in zwei Klassen eingeteilt. Für die Haltung eines Kampfhundes ist die Erlaubnis der Stadt Deggendorf erforderlich. Nähere Auskünfte hierzu erteilt das Ordnungsamt (☎ 0991 2960 – 303) der Stadt Deggendorf.

## 9. Anleinplicht

Die Verordnung der Stadt Deggendorf zur Einschränkung des freien Umherlaufens von Hunden gilt für Kampfhunde und große Hunde mit einer Schulterhöhe von mind. 50 cm. Kampfhunde sind im gesamten Stadtgebiet und große Hunde nur auf, in der Verordnung näher bestimmten, öffentlichen Anlagen, Wegen, Straßen und Plätzen ständig an der Leine zu führen. Auskünfte erteilt das Ordnungsamt (☎ 0991 2960 – 303) der Stadt Deggendorf.

## 10. Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, der

- a) einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
- b) den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Ermäßigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt;
- c) einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne befestigte Steuermarke umherlaufen lässt.

Verstöße können den Tatbestand der Abgabenhinterziehung, der leichtfertigen Abgabeverkürzung oder der Abgabegefährdung nach Art. 14 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS, 2024-1- 9) in der jeweiligen Fassung erfüllen.

Deggendorf, 10.01.2019

**Stadt Deggendorf**

gez.

Dr. Christian Moser  
Oberbürgermeister



STADT DEGGENDORF

## **Bekanntmachung**

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Naturschutzgesetze**

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 142 „Nördlicher Stadtgraben“**

**Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes durch das Deckblatt Nr. 34 im Parallelverfahren**

**Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**

**Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes durch das Deckblatt Nr. 30 (§ 6 Abs. 5 BauGB)**

Der Deggendorfer Stadtrat hat in seiner Sitzung am 29.01.2018 den Bebauungsplan Nr. 142 „Nördlicher Stadtgraben“ mit Begründung in der Fassung vom 15.01.2018 als Satzung beschlossen. Parallel hierzu hat der Deggendorfer Stadtrat in seiner Sitzung am 29.01.2018 das Deckblatt Nr. 34 zum Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Stadt Deggendorf mit Begründung in der Fassung vom 27.03.2017 festgestellt.

Nach Durchführung des Änderungsverfahrens erteilte die Regierung von Niederbayern mit Bescheid vom 18.12.2018 Aktenzeichen RNB- 34-4621.5-4-5 die Genehmigung. Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes und die Genehmigung der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB und § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft und die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes wird wirksam.

Die Stadt Deggendorf hält den Bebauungsplan mit Grünordnungsplan und Begründung in der Fassung vom 15.01.2018 und eine zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB gemäß § 10 Abs. 3 BauGB sowie den geänderten Flächennutzungs- und Landschaftsplan einschließlich Begründung in der Fassung vom 27.03.2017 und eine zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB im Bauamt, Franz-Josef-Strauß-Straße 3, II. Stock, Zi.Nr. 215, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die §§ 214, 215 BauGB über die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen wird hiermit hingewiesen (§ 215 Abs. 2 BauGB). Unbeachtlich werden Fehler nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB, nach § 214 Abs. 2 BauGB, nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Ebenfalls hingewiesen wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und auf § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung.

Deggendorf, 08.01.2019

gez.

Dr. Christian Moser  
Oberbürgermeister



STADT DEGGENDORF

## **Bekanntmachung**

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Naturschutzgesetze  
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 114 „Dr.-Kollmann-Straße“  
Bekanntmachung der Beendigung des Verfahrens**

Der Deggendorfer Bau- Stadtplanungs- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 19.12.2018 beschlossen das Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan Nr. 114 „Dr.-Kollmann-Straße“ zu beenden.

Für den angedachten Geltungsbereich gilt weiterhin der seit 04.07.1968 rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 8 „Kohlberg-Kreuth“.

Deggendorf, 08.01.2019

gez.

Dr. Christian Moser  
Oberbürgermeister